

Benutzungsordnung für das Bürgerzentrum Langenbachtal in Weißbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißbach hat am 21. Dezember 2015 die folgende Benutzungsordnung für das Bürgerzentrum Weißbach beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Das Bürgerzentrum Langenbachtal in Weißbach, bestehend aus der Mehrzweckhalle (einschließlich Zuschauertribüne, Regieraum, Sanitär- und Umkleideräume, Geräteräume), dem Foyer, dem Kleinen Saal, dem Raum der Vereine und der Bühne, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Weißbach.
- (2) Sie dient dem sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck steht das Bürgerzentrum den gemeindlichen Einrichtungen, den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen zu Übungszwecken und zur Abhaltung von Veranstaltungen zur Verfügung. Auch an sonstige Benutzer und Privatpersonen kann das Bürgerzentrum auf Antrag überlassen werden. Näheres wird durch Gemeinderatsbeschluss geregelt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Bürgerzentrums besteht nicht.

§ 2 Allgemeine Überlassungs- und Benutzungsregeln

- (1) Die Überlassung des Bürgerzentrums an die gemeindlichen Einrichtungen, die örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen zu Übungszwecken erfolgt nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, der Entgeltordnung für das Bürgerzentrum und den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Weißbach.
- (2) Mit der Benutzung des Bürgerzentrums gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung und der Entgeltordnung als anerkannt. Die Benutzungsordnung und die Entgeltordnung werden den Benutzern bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Bürgerzentrums ausgehändigt.
- (3) Während des Übungsbetriebes ist der Aufenthalt im Bürgerzentrum für Unbefugte verboten.
- (4) Eingetretene Beschädigungen im oder am Bürgerzentrum oder seinen Einrichtungen, wie beispielsweise Turn- und Sportgeräte, sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- (5) Die Übertragungseinrichtungen, die erforderliche Beleuchtungsanlage und die

sonstigen technischen Einrichtungen dürfen nur vom Hausmeister und von diesem eingewiesenen und fachkundigen Personen bedient werden. Der Zutritt zum Regieraum ist nur den vorgenannten Personen gestattet. Diese haben dafür zu sorgen, dass der Regieraum stets verschlossen bleibt.

- (6) Das Bürgerzentrum ist in der Regel während den Sommer- und Weihnachtsferien geschlossen. Die Gemeinde kann hiervon in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Im Bedarfsfall kann das Bürgerzentrum auch außerhalb der Ferienzeit zur Großreinigung und zur Durchführung von Reparaturen geschlossen werden.
- (7) Die Schließzeiten werden öffentlich bekannt gegeben.
- (8) Die Parkplätze auf den Grundstücken Flst.-Nr. 709, 738 und 1450 der Gemarkung Weißbach gehören zum Bürgerzentrum. Auf den Parkplätzen und ihren Zufahrten gilt die Straßenverkehrsordnung. Besucher des Bürgerzentrums sind grundsätzlich zum Parken auf diesen Parkplätzen berechtigt; dasselbe gilt für Besucher des Sportplatzes und der Grundschule. Ein Rechtsanspruch auf eine Parkmöglichkeit besteht aber nicht. Beim Parken ist den Anordnungen des Hausmeisters oder von anderen Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten.
- (9) Aus Lärmschutzgründen ist es in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr grundsätzlich untersagt:
 1. Auf den Parkplatz südlich des Bürgerzentrums zu fahren oder von dort wegzufahren.
 2. Um das Bürgerzentrum herum zu lärmern oder sich lautstark zu unterhalten.
 3. Die Terrasse beim Raum der Vereine zu benutzen.

§ 3 Übungsbetrieb im Bürgerzentrum

§ 3 a Benutzung

- (1) Für die regelmäßige Benutzung des Bürgerzentrums durch die gemeindlichen Einrichtungen, die örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen wird von der Gemeindeverwaltung zu Beginn eines jeden Schuljahres auf Grundlage der vorliegenden Belegungswünsche ein aufeinander abgestimmter Belegungsplan erstellt. Er ist für alle Benutzer verbindlich. Nachträgliche Änderungswünsche sind bei der Gemeinde Weißbach schriftlich zu beantragen. Sofern Änderungen vorgenommen werden, wird von der Gemeindeverwaltung ein neuer Belegungsplan aufgestellt. Die Gemeindeverwaltung ist zu benachrichtigen, wenn Benutzer die nach dem Belegungsplan vorgesehenen Übungsstunden länger als zwei Wochen nicht abhalten werden.
- (2) Durch die Aufnahme der einzelnen Übungsstunden in den Belegungsplan wird das Vertragsverhältnis auf Überlassung des Bürgerzentrums begründet. Ansprüche auf bestimmte Benutzungszeiten bestehen nicht. Der Belegungsplan kann

deshalb von der Gemeindeverwaltung auch einseitig geändert werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

- (3) Muss der Übungs- und Sportbetrieb wegen Verwendung des Bürgerzentrums für andere Veranstaltungen ausfallen, so wird hierüber die Rektorin der Grundschule Weißbach beziehungsweise ihr Stellvertreter, der TSV Weißbach oder die betroffene Gruppe rechtzeitig informiert.
- (4) Das Bürgerzentrum darf von den Übungsgruppen nur zu dem im Belegungsplan genannten Zweck benutzt werden. Jede missbräuchliche Benutzung der Räume und Einrichtungen ist untersagt; hierzu zählt auch das unbefugte Betreten der Bühne. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Die Übungsleiter sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.
- (5) Schulklassen und Kindergartengruppen dürfen nur unter der Leitung eines Lehrers oder eines Erziehers, sporttreibende Vereine nur mit einem Ausbildungs- oder Übungsleiter das Bürgerzentrum betreten und benutzen. Der Aufsichtführende oder dessen Stellvertreter hat als Erster und Letzter im Bürgerzentrum zu sein. Er ist sowohl für die ordnungsgemäße Durchführung des Übungs- und Sportbetriebs als auch für das Einhalten der Benutzungsordnung verantwortlich.
Die Namen der Übungsleiter und deren Stellvertreter müssen der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister bekannt sein.
- (6) Die im Belegungsplan festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Verlässt eine Übungsgruppe das Bürgerzentrum vor Ablauf der festgelegten Übungszeit, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Der verantwortliche Übungsleiter hat jeweils dafür zu sorgen, dass nur die zugelassenen Zugänge (d.h. die sogenannten Sportlerein- beziehungsweise -ausgänge) benutzt werden, dass Ruhe und Ordnung herrscht und dass keine missbräuchliche oder unzumutbare Inanspruchnahme von Räumen und Einrichtungen erfolgt.
Der Übungs- und Sportbetrieb auf der Zuschauertribüne, der Bühne sowie im Foyer ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- (7) Bei heruntergelassenen Trennwänden ist es verboten, im Zuge des Übungs- und Sportbetriebs zwischen der Wand und den Trennwänden beziehungsweise unter den Trennwänden durchzukriechen. Die Übungsleiter sind für die Einhaltung dieses Verbots verantwortlich. Die Schlüssel für die Bedienung der Trennwände sind unmittelbar nach Gebrauch wieder abzuziehen.

§ 3 b

Ordnung und Sauberkeit

- (1) Reinlichkeit ist ganz besonders in den Toiletten, Wasch-, Dusch- und Umkleieräumen geboten. Die vorstehend genannten Räume sind deshalb sauber zu halten. Nach Benutzung sind die Duschanlagen abzustellen und die Waschbecken zu entleeren. Jeder unnötige Wasserverbrauch in den Dusch- und Waschräumen muss vermieden werden. Das Herumspritzen mit Wasser ist zu unterlassen. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.

- (2) Während dem Übungsbetrieb im Bürgerzentrum dürfen keine alkoholischen Getränke jeglicher Art getrunken werden.
- (3) Die beweglichen Turngeräte (Barren, Reck, Pferd usw.) sind unter größter Schonung des Bodens und der Geräte nach Anweisung und unter Aufsicht des Lehrers oder Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurück zu bringen. Die Aufsichtsperson ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Geräte in den Geräteräumen verantwortlich. Die Geräte dürfen grundsätzlich nur nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Insbesondere ist hierbei darauf zu achten, dass die Standsicherheit der Geräte gewährleistet ist (z.B. Tore). Bewegliche Turngeräte oder Turnmatten dürfen nicht über den Boden geschleift werden, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung aus dem Bürgerzentrum in andere Räume mitgenommen werden.
- (4) Die Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Geräteräume nur beim Auf- beziehungsweise Abbau der Geräte betreten werden.
- (5) Die Ausübung von Sportarten, die eine Beschädigung des Bürgerzentrums oder seiner Einrichtungen befürchten lassen, wie z. B. Kugelstoßen, Hammerwerfen und dergleichen, ist verboten. Im Zweifelsfall ist die vorherige Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Beim Fußballtraining ist die Intensität des Ballspiels den räumlichen Gegebenheiten so anzupassen, dass Beschädigungen vermieden werden.
- (6) Das Bürgerzentrum darf beim Übungs- und Sportbetrieb, einschließlich sportlicher Veranstaltungen, nur mit sauberen Turnschuhen und nur über die vom Hausmeister zugewiesenen Zugänge betreten werden. Das Tragen von Straßenschuhen zu sportlichen Übungen oder von Turnschuhen mit abfärbenden oder schwarzen Gummisohlen in der Halle ist nicht gestattet. Die Übungsleiter sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.
- (7) Vereinseigene Turngeräte dürfen stets widerruflich im Bürgerzentrum untergebracht werden. Die Geräte sind als solche zu kennzeichnen. Die Grundschule Weißbach darf diese unentgeltlich mitbenutzen. Die Gemeinde übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung Dritter. Ebenso haftet die Gemeinde nicht für den ordnungsgemäßen Zustand vereinseigener Turngeräte.

§ 4 Veranstaltungen

§ 4 a Überlassung

- (1) Jede beabsichtigte, nicht im Hallenbelegungsplan enthaltene Veranstaltung ist bei der Gemeinde mindestens 3 Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich anzumelden. Bei der Anmeldung ist anzugeben, welche Räume und Einrichtungen

benötigt werden, ob Proben beabsichtigt sind, um welche Art von Veranstaltung es sich handelt und auf welche Zeitdauer sich die Benutzung voraussichtlich erstrecken wird. Gleichzeitig ist eine Person zu benennen, die für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist. Die Gemeinde kann die Vorlage von Programmen oder anderen Nachweisen verlangen, aus denen Art und Umfang der beabsichtigten Veranstaltung ersichtlich sind. Die Überlassung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

- (2) Die Entscheidung, ob das Bürgerzentrum überlassen wird, trifft die Gemeinde. Liegen für einen Tag mehrere Anmeldungen vor, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung, wobei den örtlichen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen gegenüber Privatpersonen und Auswärtigen Vorrang gegeben wird.
- (3) Wird bei Veranstaltungen gegen diese Benutzungsordnung oder gegen geltendes Recht verstoßen, kann die Gemeinde Weißbach oder ein von ihr Beauftragter die weitere Benutzung ohne Einhaltung einer Frist untersagen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Bezahlung des Nutzungsentgelts verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschäden.

§ 4 b Benutzung

- (1) Die Gemeinde überlässt den Benutzern das Bürgerzentrum mit seinen Einrichtungen und Gerätschaften im gegenwärtigen Zustand. Die Einrichtungen und Gerätschaften sind vom Veranstalter beziehungsweise Verantwortlichen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen. Es muss sichergestellt sein, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Das Bürgerzentrum darf von einem Veranstalter nur zu dem im Überlassungsantrag genanntem Zweck benutzt werden. Jede missbräuchliche Benutzung der Räume und Einrichtungen ist untersagt. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Für das Einhalten dieser Bestimmungen ist der Veranstalter verantwortlich.
- (3) Mitgebrachte Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde nach Ablauf einer gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.
- (4) Bei der Benutzung des Bürgerzentrums und der Durchführung von Veranstaltungen sind die geltenden Gesetze, Vorschriften sowie Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen zu beachten. Hierzu gehören gegebenenfalls auch das Einholen einer Schankerlaubnis und das Anmelden von Veranstaltungen bei der GEMA.
- (5) Die Gemeinde kann verlangen, dass bei Veranstaltungen eine von der Gemeinde zu bestimmende Anzahl zuverlässiger Personen als Ordner einzuteilen sind. Die

Ordner sind verpflichtet, auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und sowohl innerhalb des Gebäudes als auch auf den dazugehörenden Außenanlagen (einschließlich den Parkplätzen) für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge nicht zugestellt werden. Der Haupteingang sowie die Notausgänge müssen während der Veranstaltung offen und frei sein. Im Brandfall müssen die Ordner unverzüglich eine rechtzeitige Räumung des Gebäudes veranlassen.

- (6) Die Höchstzahl der Besucher richtet sich nach den für das Bürgerzentrum gültigen Bestuhlungsplänen, die Bestandteil dieser Benutzungsordnung sind. Ist bei Veranstaltungen mit einer übermäßigen Verschmutzung, z.B. durch Alkoholreste, zu rechnen, kann die Gemeinde vom Veranstalter die Auslegung eines Hallenbodenschutzbelages verlangen.

§ 4 c Bewirtschaftung

- (1) Die Gemeinde Weißbach stellt für sonstige Veranstaltungen auf Antrag des Veranstalters auch die Küche im Erdgeschoss und / oder die Pantry beim Kleinen Saal, jeweils samt Geschirr und Geräten, zur Verfügung. Eine beabsichtigte Küchenbenutzung und / oder Bewirtschaftung von Räumen ist vom Veranstalter im Antrag auf Überlassung des Bürgerzentrums ausdrücklich zu erwähnen.
- (2) Die Küche und / oder die Pantry samt Geräten und Geschirr werden dem Veranstalter rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Hausmeister übergeben. Nach Abschluss der Veranstaltungen ist die Küche und / oder die Pantry vom Veranstalter zu reinigen und dem Hausmeister in einwandfreiem Zustand wieder zu übergeben. Dabei erfolgt eine Überprüfung des verwendeten Geschirrs.
- (3) Schäden am Geschirr, an Geräten oder Einrichtungsgegenständen sind der Gemeinde zu erstatten. Die Ersatzbeschaffung oder Reparatur erfolgt über die Gemeinde.

§ 4 d Bereitstellung und Rückgabe der Räume

- (1) Die Räume des Bürgerzentrums werden mittels eines Übergabeprotokolls vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung mitsamt den beweglichen Gegenständen übergeben. Die Räume (einschließlich Außenanlagen), Geräte und Gegenstände werden in dem bestehenden und dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister beanstandet.
- (2) Die Rückgabe der Räume (einschließlich Außenanlagen), Geräte und Gegenstände, die durch Übergabeprotokoll zu dokumentieren ist, muss entweder unmittelbar nach der Veranstaltung oder am nächsten Werktag mit Beginn der Arbeitsaufnahme des Hausmeisters erfolgen. Bei der Rückgabe wird festgestellt, ob

durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und ob das Inventar noch vollständig ist. Mängel und Schäden werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

- (3) Das Aufstellen und der Abbau der Bestuhlung und der Tische werden durch den Hausmeister oder durch sonstige Beauftragte der Gemeinde gegen Entgelt durchgeführt. Die Veranstalter haben jedoch auch die Möglichkeit, die Stühle und Tische selber aufzustellen und wegzuräumen; hierbei ist der Bestuhlungsplan zu beachten.
- (4) Für Blumen- und Fahنشmuck oder für die sonstige Dekorierung der Räume hat jeder Veranstalter selbst zu sorgen. Näheres hierzu regelt § 4 g.

§ 4 e

Einsatz von Polizei-, Feuerwehr- und Sanitätsdienst

- (1) Der Veranstalter hat bei Bedarf - und auf jeden Fall in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen - auf eigene Kosten für einen Sicherheitswachdienst durch die Feuerwehr zu sorgen; auf die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung wird ausdrücklich verwiesen.
- (2) Darüber hinaus hat der Veranstalter bei Bedarf auch in eigener Verantwortung für die Anwesenheit von Polizeikräften und /oder einen Sanitätsdienst zu sorgen. Die Notwendigkeit hierfür hängt von der Art und dem Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen sowie etwaigen Besonderheiten des konkreten Falls ab. Die anfallenden Kosten trägt der Veranstalter.

§ 4 f

Rücktritt des Benutzers

Tritt ein Benutzer von einer Veranstaltung zurück, hat er dies der Gemeindeverwaltung vor dem Veranstaltungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Hängt von der Rücktrittserklärung die Wahrung einer Frist ab, ist der Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung bei der Gemeindeverwaltung maßgebend.

§ 4 g

Ausschmücken und Dekorieren der Räume

- (1) Dekorationsartikel sind so zu befestigen, dass am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen keine Schäden zurückbleiben. Bohren und Schrauben sowie das Einschlagen von Nägeln sind untersagt. Klebebänder dürfen nur dann zum Einsatz kommen, wenn sie sich rückstandsfrei entfernen lassen und den Untergrund nicht schädigen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, beim Dekorieren die gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen, wie sie z.B. in der Versammlungsstättenverordnung normiert sind, zu beachten. Notwendige Zugänge, Treppen und Flure sowie Fluchtwege dürfen nicht zugestellt, mit brennbaren Materialien ausgeschmückt oder sonstwie in Ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

- (3) Wer Dekorationen anbringt, hat sie nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, andernfalls werden sie von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters entfernt.

§ 5

Aufsicht und Verwaltung

- (1) Das Bürgerzentrum wird von der Gemeinde verwaltet. Die laufende Beaufsichtigung der Einrichtung obliegt dem Hausmeister. Der Hausmeister übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und ist für die Überwachung und Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.
- (2) Die Anordnungen der Gemeinde und ihrer Beauftragten, insbesondere des Hausmeisters, sind zu beachten.
- (3) Benutzer, denen von der Gemeinde oder deren Beauftragten Schlüssel oder Transponder überlassen wurden, haben das Bürgerzentrum nach Schluss der Veranstaltung, der Übungsstunden oder des Wettkampfes zu schließen. Die Verantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass das Bürgerzentrum beim Verlassen abgeschlossen wird. Sie haben sich vorher zu überzeugen, dass alle Benutzer das Bürgerzentrum verlassen haben. Ferner haben sie darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen, alle Wasserhähne und Duschen abgestellt und die Lichter in den Räumlichkeiten gelöscht sind.
- (4) Die überlassenen Schlüssel oder Transponder müssen nach der Veranstaltung oder nach der letzten Übungsstunde der Gemeindeverwaltung zurückgegeben werden.
- (5) Aufsichtspersonen oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zum Bürgerzentrum während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 6

Ordnung und Sauberkeit

- (1) Das Gebäude, seine Einrichtungen und das Inventar sind schonend zu behandeln, in sauberem und geordnetem Zustand zu halten und alle Beschädigungen zu vermeiden.
- (2) Es ist verboten:
1. Abfälle aller Art (Streichhölzer, Zigaretten und Zigarettenreste, Papier, Speisereste, Kaugummi und dergleichen) auf den Boden oder in die Toiletten zu werfen;
 2. Wände und Türen zu beschmutzen, zu beschriften oder - unbeschadet des § 4 g - Gegenstände irgendwelcher Art im Bürgerzentrum anzubringen;
 3. Gegenstände, die eine Verstopfung der Abwasserleitungen herbeiführen können, in die Spülaborte oder Pissoirs zu werfen;

4. Räumlichkeiten, die nicht dem Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb dienen, zu betreten;
 5. Motor- und Fahrräder oder sonstige Fortbewegungsmittel innerhalb des Gebäudes abzustellen, oder das Gebäude in irgendeiner Weise zu befahren; hiervon ausgenommen sind Rollstühle und Kinderwagen;
 6. Tiere mitzubringen.
- (3) Das Rauchen im Bürgerzentrum ist nicht gestattet.
- (4) Die Ein- und Ausgänge, die Rettungswege und Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht zugestellt oder verschlossen werden. Die Benutzung der Notausgangstüren sowie das Entfernen oder Beschädigen der Sicherungen derselben gegen unbefugtes Öffnen sind nur im Notfall bei Gefahr für Leib und Leben gestattet. Bei Zuwiderhandlungen wird die Gemeindeverwaltung Weißbach Schadenersatzforderungen gegen den Verursacher erheben.
- (5) Offenes Feuer sowie die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten sind grundsätzlich untersagt.
- (6) Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung innerhalb des Bürgerzentrums und im Bereich der Außenanlagen des Bürgerzentrums sind nur mit Zustimmung der Gemeinde erlaubt.

§ 7

Widerruf der Überlassungsvereinbarung beziehungsweise der Benutzungserlaubnis

- (1) Veranstalter, Vereine oder sonstige Benutzer, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider handeln oder den Weisungen der Gemeinde oder ihren Beauftragten nicht Folge leisten, können nach schriftlicher Verwarnung durch die Gemeinde ganz oder zeitweise von der Benutzung des Bürgerzentrums ausgeschlossen werden. Vor der schriftlichen Verwarnung beziehungsweise dem zeitweisen oder gänzlichen Ausschluss von der Benutzung erhalten sie die Möglichkeit, zu den vorgebrachten Zuwiderhandlungen schriftlich Stellung zu nehmen.
- (2) Des Weiteren behält sich die Gemeinde vor, eine Benutzungserlaubnis zu widerrufen beziehungsweise eine Veranstaltung abzusetzen, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen höherer Gewalt oder drohender Gefahren, insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl oder die Sicherheit notwendig ist. Dasselbe gilt, wenn die Gemeinde das Bürgerzentrum selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung einem Dritten überlassen will. Der dem Veranstalter durch den Widerruf der Überlassung gegebenenfalls entstehende Schaden kann im Falle von Satz 1 nicht im Wege des Schadenersatzanspruchs gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.
- (3) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, eine sofortige Räumung vorzunehmen, wenn ihre Anordnungen nicht beachtet werden oder wenn den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider gehandelt wird.

§ 8 Haftung

- (1) Der Veranstalter, die Vereine oder sonstige Benutzer des Bürgerzentrums haften für alle Beschädigungen und Verluste, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung oder der Verlust durch sie selbst, durch einen Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung beziehungsweise dem Übungsabend entstanden sind. Die Beschädigungen werden auf Kosten des Veranstalters beziehungsweise des Vereins wieder behoben. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Sache des Veranstalters beziehungsweise des Vereins.
- (2) Der Veranstalter, die Vereine und sonstige Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für alle Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Gerätschaften und der Zugänge dorthin entstehen. Der Veranstalter, die Vereine und sonstige Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Benutzer haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (3) Mehrere Schuldner haften grundsätzlich als Gesamtschuldner.
- (4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch bleibt hiervon unberührt.
- (5) Für die von den Benutzern im Bürgerzentrum eingebrachten Gegenstände und Sachen übernimmt die Gemeinde Weißbach keine Haftung. Die Unterbringung erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des jeweiligen Eigentümers.
- (6) Der Veranstalter hat bei Veranstaltungen eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 9 Garderobe

- (1) Bei Benutzung einer der Garderoben im Bürgerzentrum übernimmt die Gemeinde Weißbach für abgelegte Kleidungsstücke und sonstige mitgebrachte Gegenstände keine Haftung.
- (2) Bei Veranstaltungen ist die Abwicklung des Garderobenbetriebs Sache des Veranstalters.

§ 10
Fundsachen

Fundgegenstände sind unverzüglich beim Hausmeister abzugeben. Wertgegenstände werden an das Fundamt der Gemeinde Weißbach weitergeleitet.

§ 11
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Weißbach und Gerichtsstand ist Künzelsau.

§ 12
Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtswidrig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Weißbach, den 21.12.2015

Rainer Züfle
Bürgermeister